

Amtliche Bekanntmachung

zum Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG), Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen, stellte beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde den Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für wasserwirtschaftliche Anlagen gemäß § 9 GBBerG und § 4 Abs. 1 Nr. 2 b), 2 c) und 2 d) SachenR-DV.

Der ZWAG beantragt, das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend nachfolgender Liste für die **Trinkwasserversorgung (TW) von Vietlipp** zu bescheinigen.

Liste der Grundstücke und Dienstbarkeiten:

Gemarkung Vietlipp

Nr.	Flur	Flurstück	GB-Blatt	Schlüssel-Nr.	Schutzstreifen	Bemerkung
1	1	71	1324	3.1	4 m	AZ DN 150, Baujahr 1980 PE 63, Baujahr 1977
2	1	65/4	1324	3.1	4 m	AZ DN 150, Baujahr 1977
3	1	70	1340	3.1	4 m	AZ DN 150, Baujahr 1980 PE 63, Baujahr 1977
4	1	62	1340	3.1	4 m	AZ DN 150, Baujahr 1977
5	1	61	1340	3.1	4 m	AZ DN 150, Baujahr 1977
6	1	63/2	1355	3.1	4 m	AZ DN 150, Baujahr 1980
7	1	60/4	1307	3.1	4 m	AZ DN 150, Baujahr 1980

Der vorliegende Antrag sowie die Flurkarten im Maßstab 1 : 1.000, 1 : 2.000, und 1 : 5.000, die den Verlauf der Leitungstrasse der in der Liste aufgeführten Grundstücke erkennen lassen, liegen vier Wochen nach Erscheinen der Amtlichen Bekanntmachungen unter www.lk-nvp.de während der Sprechzeiten bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen, Heinrich-Heine-Straße 76, 18507 Grimmen, zur Einsichtnahme aus:

Dienstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr,

Donnerstag von 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr.

Nach § 9 Abs. 4 Satz 5 und Abs. 5 Satz 2 GBBerG hat der Eigentümer eines mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstückes die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen nach Beginn der öffentlichen Bekanntmachung des Antrages Widerspruch gegen die Erteilung der Bescheinigung schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die untere Wasserbehörde wird nach Ablauf von vier Wochen Veröffentlichung unter www.lk-nvp.de Kreisblattes die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung erteilt.